

RS Lvwg 2019/8/22 VGW- 124/077/10738/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.08.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

22.08.2019

Index

L72009 Beschaffung Vergabe Wien

Norm

WVRG 2014 §28

WVRG 2014 §29

WVRG 2014 §30

WVRG 2014 §31

WVRG 2014 §32

Rechtssatz

Das Verwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über den Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung daran gebunden, welche Maßnahmen die Antragstellerin beantragt hat. Etwaige Maßnahmen, die von einem überschießenden Antrag der Antragstellerin umfasst sind, können als bloßes Minus verfügt werden.

Schlagworte

Einstweilige Verfügung; Antragsbindung; überschießender Antrag; Auslegung von Parteierklärungen; öffentliches Interesse; Interessenabwägung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2019:VGW.124.077.10738.2019

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at